

V0761/1/21 - Anlage 8 zu Ziffer 7 (Änderung der Satzung)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23. Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule vom 02. August 2014 (AM Nr. 32 vom 01.09.2014), die durch Satzung vom 28. Mai 2018 (AM Nr. 25 vom 20.06.2018) und Satzung vom 21. August 2019 (AM Nr. 35 vom 28.08.2019) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird nach Abs. 5 um folgenden Abs. 6 ergänzt:

(6) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlichen Anordnungen kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer/innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die digitalen Voraussetzungen zu schaffen, dass Online-Angebote genutzt werden können.

2. § 4 wird nach Abs. 4 um folgenden Abs. 5 ergänzt:

(5) Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht mittels Online-Angeboten, erteilt.

3. Im Anhang „Schulordnung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule (Anhang zur Satzung der Stadt Ingolstadt vom 05. August 2014)“ wird § 9 folgendermaßen geändert:

Statt „Die Schule ist berechtigt, im Unterricht und auf ihren Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und diese für die Dokumentation, als

Unterrichtsmaterial oder die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden“ wird geschrieben:

„Die Schule ist berechtigt, im Unterricht und auf ihren Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und diese unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Dokumentation, als Unterrichtsmaterial oder die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft